

## Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Zeiningen

Die Einwohnergemeinde Zeiningen erlässt folgendes Reglement, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechtes vom 27. Oktober 1998 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Dieses Ausführungsreglement regelt das einwandfreie und umweltschonende Entsorgen von Abfall. Zweck  
Voraussetzung ist, dass alle Einwohner/Innen mithelfen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (= die aus Haushalten stammenden Abfälle, sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben) sind, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln. Geltungsbe-  
reich

<sup>2</sup> Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### II. Organisation

#### Art. 3

Die Gemeinde Zeiningen ist Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt). Sie übergibt die gesamte Abfallbewirtschaftung dem GAF. Delegation  
Zweckver-  
band

#### Art. 4

Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet, im Umfang seiner Kompetenzen gemäss seiner Satzungen, den Beschlüssen seiner Abgeordnetenversammlung und seinem Betriebs- und Gebührenreglement. Aufsicht GAF

#### Art. 5

Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle des GAF ist auch die Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeindeverwaltungen, für die Bevölkerung und die Betriebe. Unterstützung  
und  
Information

### III. Abfallentsorgung

#### Art. 6

Benützungspflicht

Im Rahmen dieses Reglements müssen alle Siedlungsabfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde, resp. dem GAF übergeben werden. Im weiteren gelten die Bestimmungen des GAF.

Ausnahmen:

- Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwertung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können resp. müssen.
- Ausgenommen ist auch das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

#### Art. 7

Spezialabfahren

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann nach Bedarf und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Die Abfuhr- und/oder Sammeltage werden vorgängig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen. Die Gemeinde kann dazu Entsorgungsbeiträge einfordern.

#### Art. 8

Grünentsorgung

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind privat zu kompostieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann allenfalls mit andern Gemeinden oder Dritten öffentliche Kompostieranlagen für Grünabfälle errichten und betreiben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Gebühren verlangen.

<sup>4</sup> Der GAF bietet eine Kompostberatung und einen Häckseldienst an. Die Kompostberatung wird vom GAF finanziert und mit den Verbandsgemeinden koordiniert.

#### Art. 9

Kontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeinde ermächtigt den GAF, im Rahmen des Vollzugs seines Betriebs- und Gebührenreglements namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, vom GAF oder den von ihm Beauftragten geöffnet werden dürfen, damit die Verursacher ermittelt werden können.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

Verbrennen

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch nur wenig Rauch entsteht.

(Die Abfallverbrennung im Freien wurde in der Luftreinhalteverordnung unter Art. 26a präzisiert. Unter anderem wird festgehalten, dass das Verbrennen im Freien eingeschränkt oder verboten werden kann, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.)

#### Art. 11

Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und in öffentliche Gewässer ist verboten.

Verbotene  
Entsorgung

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen/*Behälter*, Strassen) ist verboten.

### IV. Finanzierung

#### Art. 12

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt im Auftrag der Gemeinde der GAF Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken.

Gebühren

<sup>2</sup> Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inkl. der Rückvergütung für Leistungen.

<sup>3</sup> Nach Art. 7 kann die Gemeinde bei Bedarf und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und Sammlungen durchführen. Dabei trägt die Gemeinde auch deren Kosten.

Dasselbe gilt auch für Leistungen, die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, die nicht in die Zuständigkeit des GAF fallen.

<sup>4</sup> Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden, z.B. spez. Abfahren, Bussenverfahren usw., gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

## V. Rechtsschutz und Vollzug

### Art. 13

Beschwerde Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden

### Art. 14

Vollstreckung, Verwaltungszwang Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### Art. 15

Strafbestimmungen <sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

## VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriges Recht Durch dieses Abfallreglement wird das Reglement über die Abfallbewirtschaftung 1991/95 aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 04. Dezember 2001.

Zeiningen, den 04. Dezember 2001

DER GEMEINDEAMMANN:  
Hilde Bans

DER GEMEINDESCHREIBER:  
Stefan Wunderlin